

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/57 vom 7. November 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_57

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/57 du 7 novembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/57 del 7 novembre 2007

Regeste

Auch ein Vergleich im Sinne von Art. 50 ATSG kann sowohl in Wiedererwägung als auch in Revision gezogen werden, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Verrechnung zwischen der ALV und der IV als vor- und hauptleistungspflichtige Sozialversicherungsträger kann auf ein Rückkommenstitel wie Wiedererwägung oder prozessuale Revision verzichtet werden, da sowohl Rückforderung als auch Verrechnung die zwangsläufige Folge davon sind, dass der definitiv leistungspflichtige Sozialversicherungszweig nicht mit dem vorleistungspflichtigen Zweig identisch ist. Indem Satz 2 von Art. 95 Abs. 1 bis AVIG die Rückforderung auf die Höhe der von der Invalidenversicherung, bzw. der in Satz 1 genannten Institutionen, für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen beschränkt, wird dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz im Bereich der Arbeitslosenversicherung ausreichend Rechnung getragen, ohne dass ein Rückkommenstitel wie die Wiedererwägung oder die Revision notwendig wäre. (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 7. November 2007, AVI 2007/57)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat in der Zeit vom 1. November 2005 bis 17. November 2006 insgesamt Fr. 10'749.85 netto an Arbeitslosenentschädigung bezogen. Im Beschwerdeverfahren strittig ist nur noch, ob der Beschwerdeführer die Taggelderleistungen der Arbeitslosenkasse in der Zeit vom 14. August 2006 bis 17. November 2006 gestützt auf die Vereinbarung vom 16./17./22. August 2006 nicht zurückzuerstatten hat.

E. 2

a) Nach Art. 50 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 AVIG können Streitigkeiten über arbeitslosenversicherungsrechtliche Leistungen durch Vergleich erledigt werden. Der Versicherungsträger hat den Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen (Art. 50 Abs. 2 ATSG). b) Die Invalidenversicherung war an der Vereinbarung vom 16./17./22. August nicht beteiligt. Somit war das Verhältnis ALV- IV nicht von der Vereinbarung betroffen und die Vereinbarung konnte dahingehend überhaupt keine Wirkung erzielen. Daher kann auch aus der Präambel "im Hinblick auf die Schaffung stabiler Verhältnisse und zur Vermeidung künftiger Abgrenzungsprobleme zwischen den Sozialversicherungsträgern" nichts zugunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Da unbestrittenermassen ein Unfall Anlass für diverse Operationen im Verlauf der Rahmenfrist war und die Arbeitsfähigkeit dementsprechend schwankte (vgl. act. G 3.30 und 3.104), ging es um eine vorläufige Aufteilung der Leistungspflichten zwischen der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung. Die SUVA wünschte sich eine Kostenteilung mit der

Beschwerdegegnerin, da die Unfallkausalität der Beschwerden zu diesem Zeitpunkt in Frage gestellt war und die Arbeitslosenversicherung gegenüber der Unfallversicherung gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG vorleistungspflichtig ist. Aus den Akten geht aber hervor, dass die Beschwerdegegnerin anlässlich des Gespräches vom 25. Juli 2006 klar kommuniziert hatte, dass sie bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100% keine Leistungen erbringen kann (act. G 3.95). Daraufhin wurde die Arbeitsunfähigkeit ärztlich geprüft und probeweise auf 50% gesenkt (act. G 3.104). Die Formulierung "bis auf Weiteres und vorbehältlich einer wesentlichen Veränderung seines Gesundheitszustandes einstweilen" weist explizit auf die Vorläufigkeit dieser Regelung hin. Das Ergebnis des erwarteten MEDAS-Gutachten wurde ausserdem in Ziffer 4 ausdrücklich vorbehalten, was ebenfalls für die Vorläufigkeit der Regelung spricht. Eine definitive Leistungszusprache der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer kann mithin weder der Vereinbarung selbst noch den Umständen entnommen werden. Aber selbst wenn in der Vereinbarung eine definitive Leistungszusprache gesehen werden könnte, wäre die Beschwerdegegnerin befugt, auf diese zurückzukommen, wie nachfolgend zu zeigen ist.

E. 3

a) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nach Lehre und Rechtsprechung zum allgemeinen Verwaltungsrecht nur zulässig, soweit das Gesetz (ausdrücklich oder sinngemäss) dafür Raum lässt, da im öffentlichen Recht grundsätzlich das Legalitätsprinzip gilt. Soweit der Verwaltung ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zukommt sowie zur Regelung von Ungewissheiten über den Sachverhalt kann der Verfügungsinhalt durch Vereinbarung festgelegt werden. Es darf aber nicht von zwingenden Rechtsvorschriften oder von einer als richtig erkannten Gesetzeslage abgewichen werden. Ist ein rechtswidriger öffentlich-rechtlicher Vertrag dennoch abgeschlossen worden, steht dies im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, weshalb er grundsätzlich widerrufen werden kann. Dabei ist allerdings auf Grund des Vertrauensprinzips eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Durchsetzung des richtigen Rechts und dem Schutz des berechtigten Vertrauens vorzunehmen; insoweit gelten für den Widerruf von Verträgen grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für den Widerruf von Verfügungen. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für den Vergleich im Sinne von Art. 50 ATSG (vgl. BGE vom 10. Mai 2006 [U 378/05] E. 4.3 und 4.4 mit Hinweisen). b) Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat im allgemeinen Verwaltungsrecht bestimmte Regeln über die Zulässigkeit des Widerrufs oder der Anpassung ursprünglich rechtsfehlerhafter Verfügungen entwickelt. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist indessen die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen durch Art. 53 Abs. 2 ATSG positivrechtlich geregelt worden, in Bezug auf die Rückerstattung bereits ausbezahlter Leistungen ergänzt durch Art. 25 ATSG. Diese gesetzliche Regelung konkretisiert in ihrem Anwendungsbereich den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz. Die Abwägung zwischen der Durchsetzung des objektiven Rechts und dem Interesse an der Bestandeskraft der Verfügung ist damit durch den Gesetzgeber abstrakt und verbindlich vorgenommen worden. Mit der richtigen Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG ist damit auch dem Vertrauensschutz Genüge getan, dies vorbehältlich jener Situationen, in welchen sämtliche Voraussetzungen für eine - gestützt auf Vertrauensschutz - vom Gesetz abweichende Behandlung gegeben sind, woran es hier im vorliegenden Fall insbesondere mit Bezug auf das Erfordernis einer getätigten und ausgewiesenen Disposition fehlt. Auch der Vergleich im Sinne von Art. 50 ATSG, bzw. die ihn bestätigende Verfügung, kann somit grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie eine ursprünglich fehlerhafte Verfügung, d.h. nach den Kriterien von

Art. 53 Abs. 2 ATSG, in Wiedererwägung gezogen werden (vgl. BGE vom 10. Mai 2006 [U 378/05] E. 4.5 mit Hinweisen). Wenn eine Wiedererwägung in Betracht fällt, dann muss das umso mehr auch für eine Revision gelten. Denn bei einer Revision wird immerhin vorausgesetzt, dass neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die im Zeitpunkt des Vergleichs bzw. der bestätigenden Verfügung unverschuldet nicht bekannt waren. Eine Wiedererwägung kommt demgegenüber auch in Betracht, wenn die zweifellose Unrichtigkeit auf offensichtliche, verschuldete Fehler zurückzuführen ist (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar 2003, Art. 53). Ein Rückkommen auf die vorliegende Vereinbarung ist also sowohl unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung als auch der Revision möglich und nicht nur aufgrund von Verfahrens- oder Willensmängeln. c) Die nachträgliche Zusprechung einer Invalidenrente gilt nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung als erhebliche neu entdeckte Tatsache und somit als Rückkommenstitel (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, Art. 95 Abs. 1 und Thomas Nussbaumer in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 2. Auflage, Soziale Sicherheit, O, N 89 mit Hinweisen). Damit ist im vorliegenden Fall ein Zurückkommen auf die Vereinbarung im Rahmen einer Revision möglich, da dem Beschwerdeführer nachträglich eine ganze IV-Rente zugesprochen worden ist. Der Weg über die Revision ist indes, wie aufzuzeigen ist, bei der Rückabwicklung von Vorleistungen unnötig. 4.- Die Rückforderung von Leistungen wird im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Art. 94 AVIG und Art. 95 AVIG i.V.m. Art. 25, Art. 70 und 71 ATSG geregelt. Art. 95 Abs. 1 bis AVIG bestimmt, dass eine versicherte Person, die wie der Beschwerdeführer Arbeitslosenentschädigung bezogen hat und später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder der Invalidenversicherung erhält, zur Rückerstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Arbeitslosentaggelder verpflichtet ist. Dies entspricht der Regelung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, auf welchen Art. 95 Abs. 1 AVIG verweist, wonach unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind, mit dem Unterschied, dass die Vorleistung nicht von vornherein unrechtmässig ist, sondern erst in dem Zeitpunkt unrechtmässig wird bzw. zu werden droht, in dem die Leistung des effektiv leistungspflichtigen Sozialversicherungsträgers fällig wird und somit sowohl ein Koordinationsfall betreffend Sozialversicherungsleistungen vorliegt als auch die Gefahr von Überentschädigung nach Art. 69 ATSG besteht. Die Vorleistungspflicht selbst wird in Art. 70 ATSG geregelt. Danach ist die Arbeitslosenversicherung, also die Beschwerdegegnerin, vorleistungspflichtig für Leistungen, deren Übernahme wie hier u. a. durch die Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung umstritten ist. Entsprechend dieser Konstruktion regelt Art. 71 ATSG die Verrechnung unter den im Koordinationsfall beteiligten Versicherungsträgern, indem er bestimmt, dass wenn ein Fall von einem anderen Träger übernommen wird, dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht an den vorleistungspflichtigen Versicherungsträger zurückzuerstatten hat. Die IV hat also der Beschwerdegegnerin die Vorleistungen im vorliegenden Fall zurückzuerstatten, soweit sie leistungspflichtig ist, da sie sich als die definitiv leistungspflichtige herausgestellt hat. Indem Satz 2 von Art. 95 Abs. 1 bis AVIG die Rückforderung auf die Höhe der von der Invalidenversicherung, bzw. der in Satz 1 genannten Institutionen, für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen beschränkt, wird dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz im Bereich der Arbeitslosenversicherung ausreichend Rechnung getragen, ohne dass ein Rückkommenstitel wie die Wiedererwägung oder die Revision notwendig wäre (vgl. zu diesem Thema auch Franz Schlauri, Die

zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 171ff.).

E. 5

a) Aufgrund obiger Erwägungen ist die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Vereinbarung vom 16./17. und 22. August 2006 bzw. die formlos erbrachten Taggeldleistungen zurückgekommen und hat die Rückforderung der Vorleistung verfügt: Einerseits kann in dieser Vereinbarung keine definitive Leistungszusprache der Beschwerdegegnerin gesehen werden und andererseits wäre darauf – selbst wenn ihr bindender Charakter zukäme – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung revisionsweise zurück zu kommen. Schliesslich könnte die umstrittene Rückforderung der Beschwerdegegnerin auch als Rückabwicklung der Vorleistungspflichten der Beschwerdegegnerin bestätigt werden. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. April 2007 ist damit unter allen Gesichtspunkten zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. b) Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.